OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301468/2/Kü/TO

Datum:
Linz, 27. Februar 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des Finanzamts Kirchdorf Perg Steyr vom 13.02.2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 26.01.2017, GZ: Ge96-33-1-2016, betreffend die Einstellung des gegen Herrn B.H., vertreten durch B. Rechtsanwaltskanzlei, X, L., geführten Verwaltungsstrafverfahrens wegen Übertretung des Arbeitskräfteüberlassungs-gesetzes (AÜG)

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Bescheid vom 26.01.2017, Ge96-33-1-2016, entschied die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde), dass von der Fortführung des gegen den Beschuldigten, Herrn B.H. (in der Folge: Beschuldigter), eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahrens wegen des Verdachts der Übertretung der Meldeverpflichtung gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 2 AÜG abgesehen und die Einstellung verfügt werde.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass durch das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr am 29.02.2016 zu GZ: 051/10107/66/4316 ein Strafantrag gegen den Beschuldigten gestellt wurde, weil bei der Arbeitnehmerkontrolle am 15.02.2016 von der Firma N. für die von der s. Firma E. für den Tribünenaufbau im Zielgelände der Xstrecke in H. eingesetzten Arbeitnehmer die erstattete Meldung einer bewilligungsfreien Überlassung von Arbeitskräften vom Ausland nach Österreich nicht in geeigneter Form zur Überprüfung bereitgehalten oder zugänglich gemacht werden konnte.

Begründend führt die belangte Behörde Folgendes aus:
„Wie bereits im Strafverfahren nach dem AVRAG in SanRB96-38-2016 festgestellt worden ist, wird auch in diesem Verfahren nach dem AÜG von der Spruchbehörde davon ausgegangen und festgehalten, dass die ausländischen Arbeitnehmer nicht an die Firma N. überlassen sondern zur Ausführung des Werkvertrages nach H. entsendet worden sind.
Die Firma N. und die Firma E. kooperieren laufend, wobei die Firma N. die Tribünen bereitstellt. Die Montage der Tribüne erfolgte im gegenständlichen Fall – X-Veranstaltung in H. - auf Grund eines Werkvertrages durch die ausländische Firma E. Für die Montage der Tribüne aus bereitgestellten Teilen wurde zwischen der N. GmbH und der E. ein Werkvertrag abgeschlossen. Der Zusammenbau der Tribüne wurde mit dem Werkzeug der Firma E. vorgenommen. Es liegt auch keine Eingliederung der Arbeiter der Firma E. in die Organisation der Firma N. GmbH vor, die Firma E. haftet für ihre Tätigkeit, dies ist in der Rahmenvereinbarung ausdrücklich so festgelegt. Es wurde lediglich von der Firma N. ein Mitarbeiter entsendet, um Missverständnisse vor Ort zu vermeiden und einen aktiven Informationsaustausch zwischen Arbeitern der E. und auch dem Veranstalter zu erhalten.
Die Rechtfertigungsangaben und die Entscheidung im Verfahren nach AVRAG werden von der Spruchbehörde als schlüssig gewertet und die Auffassung vertreten, dass im gegenständlichen Fall die von der E. erstattete Meldung einer Entsendung von Arbeitnehmern im Sinne des § 7b Abs. 3 AVRAG zutreffend und richtig war. Der Beschuldigte hat demnach die ihm mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 19.12.2016 zur Last gelegte Übertretung nach § 17 Abs. 7 AÜG nicht begangen."

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde des Finanzamts Kirchdorf Perg Steyr vom 13.02.2017, in der beantragt wurde, dass eine tat- und schuldangemessene Strafe gemäß den Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes verhängt werde. Dazu wurde vorgebracht, dass die Firma N. (A.) GmbH bei der Betrachtung des wahren wirtschaftlichen Gehaltes nach den Bestimmungen des AÜG als Beschäftiger und die slowenische Firma E. d.o.o. als

Überlasser anzusehen sei, weshalb bezogen auf die Verpflichtung zur Bereithaltung von Lohnunterlagen die Bestimmungen des § 7d Abs. 2 iVm § 7i Abs. 4 AVRAG zur Anwendung kommen würden.

3. Mit Schreiben vom 13.02.2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen ist.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, zumal in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet und die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt wurde.
Nachdem das gegenständliche Verfahren in Zusammenhang mit den bereits beim Landesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren LVwG-301064, LVwG-301080 sowie LVwG-301065 steht, wurde darauf verzichtet, dem Beschuldigten die Beschwerde im Rahmen des Parteiengehörs zur Stellungnahme zu übermitteln. Stattdessen wurde die Stellungnahme des Beschuldigten vom 23.06.2016 (LVwG-301064/4) in den Akt aufgenommen. Darin wird auf die Rechtfertigung und die damit vorgelegten Beweismittel sowie gestellten Beweisanträge vom 29.03.2016 verwiesen. Zudem wird nochmals festgehalten, dass die N. (A.) GmbH als Generalunternehmerin gegenüber dem Auftraggeber (Veranstalter des X-Rennens) die Verantwortung und Haftung für das vereinbarte Gesamtgewerk, bestehend aus den Tribünen samt Treppen, den Podesten und den Türmen für die Videowände trug.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:
Der Beschuldigte ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der im Bereich Eventplanung tätigen N. (A.) GmbH, mit dem Sitz in V., X. Diese wurde im Rahmen der im Februar 2016 stattgefundenen X-Rennen in H. vom dortigen X-Veranstalter beauftragt, Tribünen, Podeste und Türme für die Videowände für die X-Rennen bereitzustellen.

Die Firma des Beschuldigten plant und entwickelt temporäre Bauten (Tribünensysteme) für Großveranstaltungen und Events. Der Aufbau dieser Tribünen erfolgt jedoch nicht durch Mitarbeiter der N. (A.) GmbH, sondern durch Werkunternehmer.

Bezüglich der Tribünen (als Teilgewerk) wurde mit der Firma E. d.o.o. – einem Unternehmen mit Sitz in S. – am 09.02.2016 ein Werkvertrag über die Montage/Demontage geschlossen. Sämtliche Bauteile wurden von der Firma N. GmbH zur Verfügung gestellt.

Mit dem Auf- und Abbau der Treppen zur Tribüne wurde ein anderes Unternehmen mittels Werkvertrag beauftragt.

Laut Werkvertrag musste die Montage der Tribünen in der Zeit von 12.02.2016 bis 23.02.2016 erfolgen. Der X H. war mit 25.02. bis 28.02.2016 fixiert. Die Demontage der Tribüne war für den Zeitraum 29.02.2016 bis 05.03.2016 terminisiert.

Im Werkvertrag vom 09.02.2016 hat sich die E. d.o.o. zur eigenverantwortlichen Ausführung der Montage/Demontage anhand des von der N. (A.) GmbH erstellen Montageplanes verpflichtet. Vereinbart wurde die Abnahme des Gewerkes durch die N. GmbH und die Gewährleistung der E. d.o.o. Zu darüber hinausgehenden Dienst- oder Fachanweisungen war die N. (A.) GmbH vertraglich nicht berechtigt und hatte auch keinerlei Weisungsbefugnis gegenüber den Arbeitern der E. d.o.o.

Am 15.02.2016 führten Organe der Finanzpolizei am Gelände des Zieleinlaufs des X Rennens in H. eine Kontrolle durch. Bei dieser Kontrolle wurden 12 Arbeiter der Firma E. d.o.o. beim Tribünenaufbau angetroffen. Aufgrund einer Befragung des Projektleiters der N. (A.) GmbH kamen die Prüforgane zum Schluss, dass nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit, der zwischen der N. (A.) GmbH und der E. d.o.o. abgeschlossene Werkvertrag nicht anerkannt wird, sondern eine grenzüberschreitende Arbeitskräfteüberlassung vorliegt, weshalb Strafanzeige erstattet wurde. Die belangte Behörde hat dem Beschuldigten mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 19.12.2016 als inländischem Beschäftiger grenzüberschreitend überlassener Arbeitskräfte die Übertretung des AÜG (Nichtbereithaltung der Meldung einer bewilligungsfreien Überlassung von Arbeitskräften) in 8 Fällen angelastet.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Akt der belangten Behörde, insbesondere dem Strafantrag des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr vom 29.02.2016 und dessen Beilagen und der Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde. Aus der mit dem Projektleiter der N. (A.) GmbH aufgenommenen Niederschrift sowie den Stellungnahmen des Beschuldigten geht nachvollziehbar hervor, in welcher Form die Arbeiten an der Tribüne im Zielbereich für das X-Rennen in H. vereinbart und organisiert waren und wie diese Arbeiten tatsächlich abgewickelt wurden. Insofern waren gesonderte Erhebungen nicht erforderlich.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) – in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I. Nr. 94/2014 – ist Überlassung von

Arbeitskräften die Zurverfügungstellung von Arbeitskräften zur Arbeitsleistung an Dritte.

Gemäß § 3 Abs. 2 AÜG ist Überlasser, wer Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet.

Gemäß § 4 Abs. 1 AÜG ist für die Beurteilung, ob eine Überlassung von Arbeitskräften vorliegt, ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

Gemäß § 4 Abs. 2 AÜG liegt Arbeitskräfteüberlassung insbesondere auch vor, wenn die Arbeitskräfte ihre Arbeitsleistung im Betrieb des Werkbestellers in Erfüllung von Werkverträgen erbringen, aber

1. kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkbestellers abweichendes, unterscheidbares und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken oder
2. die Arbeit nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers leisten oder
3. organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen oder
4. der Werkunternehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet.

§ 17 Abs. 2 AÜG lautet:
Der Überlasser hat bei bewilligungsfreier Überlassung von Arbeitskräften vom Ausland nach Österreich die grenzüberschreitende Überlassung der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung (nach dem AuslBG und dem AVRAG) des Bundesministeriums für Finanzen zu melden. Die Meldung ist jeweils spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme in Österreich zu erstatten; in Katastrophenfällen, bei unaufschiebbaren Arbeiten und bei kurzfristig zu erledigenden Aufträgen genügt die Meldung unverzüglich vor Arbeitsaufnahme. Änderungen der gemeldeten Daten sind unverzüglich zu erstatten. Die Übermittlung der Meldungen hat ausschließlich automationsunterstützt über die elektronischen Formulare des Bundesministeriums für Finanzen zu erfolgen.

Gemäß § 17 Abs. 7 AÜG hat der Beschäftiger für jede nicht in Österreich sozialversicherungspflichtige überlassene Arbeitskraft Unterlagen über die Anmeldung der Arbeitskraft zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, ABl. Nr. L 166 vom 30.04.2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012, ABl. Nr. L 149 vom 8.6.2012 S. 4) sowie die Meldung gemäß den Abs. 2 und 3 am Arbeits(Einsatz)Ort in geeigneter Form zur Überprüfung bereitzuhalten oder zugänglich zu machen.

Gemäß § 22 Abs. 1 Z 2 AÜG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 500 € bis zu 5.000 €, im Wiederholungsfall von 1.000 € bis zu 10.000 € zu bestrafen, wer die Meldungen gemäß § 17 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig oder wissentlich unrichtig erstattet oder die erforderlichen Unterlagen entgegen § 17 Abs. 7 nicht zur Überprüfung bereithält oder nicht zugänglich macht.

2. Das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr bringt in der Beschwerde vor, dass zwischen Unternehmer und Subunternehmer Arbeitskräfteüberlassung vorliege, wenn eine Ziffer des § 4 Abs. 2 AÜG anwendbar sei.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 08.08.2008, 2008/09/0022; 05.06.2002, 2001/08/0107; 24.01.2006, 2004/08/0101) liegt ein Werkvertrag vor, wenn die Verpflichtung zur Herstellung eines Werkes gegen Entgelt besteht, wobei es sich um eine im Vertrag individualisierte und konkretisierte Leistung, also eine in sich geschlossene Einheit handeln muss. Die Verpflichtung aus einem Werkvertrag besteht darin, die genau umrissene Leistung (in der Regel bis zu einem bestimmten Termin) zu erbringen. Das Interesse des Bestellers bzw. die Vertragsverpflichtung des Werkunternehmers sind auf das Endprodukt als solches gerichtet. Für einen Werkvertrag essenziell ist ein „gewährleistungstauglicher" Erfolg der Tätigkeit, nach welchem die für den Werkvertrag typischen Gewährleistungsansprüche bei Nichtherstellung oder mangelhafter Herstellung des Werks beurteilt werden können. Mit der Erbringung der Leistung endet das Werkvertragsverhältnis.

Im gegenständlichen Fall stand schon vor Arbeitsaufnahme gemäß dem abgeschlossenen Vertrag das Werk (Aufbau Tribünen, Podeste und Türme-Videowand) und der sich ergebende Preis fest. Korrespondierend dazu ergab sich die im Subunternehmervertrag näher geregelte Haftung. Demnach lag ein Werk im Sinne der zitierten Rechtsprechung vor. Gemäß dem vom Finanzamt erstellten Strafantrag lag ein Arbeitsverbund zwischen Personal der Firma N. (A.) GmbH und Personal der Firma E. d.o.o. nicht vor. Es gibt keine Hinweise auf fachliche oder dienstliche Anweisungen des Projektleiters der N. (A.) GmbH an die Arbeiter der E. d.o.o. Arbeitsgrundlage war der Montageplan bzw. die Leistungs-beschreibung, welche für die E. d.o.o. maßgeblich waren. Eine an „stille Autorität" heranreichende Kontrolldichte ist nicht hervorgekommen. Der Projektleiter der Firma N. (A.) GmbH hatte die Aufgabe mit dem Veranstalter als seinem Auftraggeber zu kommunizieren, welchem gegenüber auch die Verantwortlichkeit der N. (A.) GmbH bestand. Daraus erklärt sich auch, dass der Projektleiter die Arbeiten eines Subunternehmers zu kontrollieren hat. In dieser Funktion als Projektleiter steht er verständlicherweise auch den Arbeitern der E. d.o.o. zur Klärung allfälliger Fragen zur Verfügung und beinhaltet seine Funktion

– wie bei vergleichbaren Arbeiten durchaus üblich - auch die Aufgabe, die Subunternehmer zu koordinieren. Aus der Aussage des Projektleiters sind darüber hinaus keine Anhaltspunkte für Dienst- oder Fachanweisungen, die über ein im Wirtschaftsleben typischerweise bestehendes Verhältnis zwischen Auftraggeber und Subunternehmer hinausgehen, zu erkennen.

Zum Beschwerdevorbringen, wonach die Tribüne im Eigentum der Firma N. (A.) GmbH steht und für den Aufbau zur Verfügung gestellt wurde und mit dem im Eigentum dieser Firma stehenden Kran gearbeitet wurde, darf auf die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum AÜG (450 BlgNr XVII. GP) verwiesen werden. Die Erläuterungen sprechen eingangs davon, dass die Bestimmungen des § 4 „eine Orientierungshilfe zur Verhinderung von Umgehungen" bieten und den Abschluss von Werkverträgen, die „missbräuchlich zur Umgehung der Ziele der vorgesehenen Regelung" abgeschlossen werden, erschweren oder verhindern soll, und führen dann zu Abs. 2 aus, dass sich diese Bestimmungen „speziell mit dem Werkvertrag befasst, der erfahrungsgemäß am häufigsten zur Umgehung der bei der Arbeitskräfteüberlassung zu beachtenden Regeln Verwendung findet". Im Anschluss daran heißt es – wörtlich wiedergegeben - aber:

„Sofern ein für den Werkvertrag typisches Merkmal nicht vorhanden ist (Z 1, 2 und 4) oder ein für den Werkvertrag völlig untypisches Merkmal (Z 3) gegeben ist, wird das Vorliegen des Tatbestandes der Arbeitskräfteüberlassung angenommen. Auch wenn für die Klassifizierung als Werkvertrag an sich bereits die Kombination einzelner für den Werkvertrag typischer Sachverhaltselemente ausreichend sein mag, muss zur Abgrenzung von der Arbeitskräfteüberlassung die Erfüllung sämtlicher im Regelfall zutreffenden Merkmale (einschließlich des Fehlens bestimmter, auf eine Arbeitskräfteüberlassung hinweisenden Sachverhaltselemente) verlangt werden, um der Erfahrung Rechnung zu tragen, dass häufig die Überlassung von Arbeitskräften den eigentlichen Zweck des Werkvertrages bildet.

Z 1 des Abs. 2 stellt darauf ab, dass von den Erfüllungsgehilfen des Werkunternehmers ein völlig eigenständiges Werk erbracht wird oder diese an der Herstellung eines Werkes mitwirken, das sich von allen im Bestellerbetrieb gewöhnlich erbrachten Leistungen deutlich abhebt. Eine Einbindung in die üblichen Arbeitsgänge des Bestellerbetriebes unter dem Deckmantel der Erfüllung eines Werkvertrages soll ausgeschlossen werden. Die Rückführbarkeit des Arbeitsergebnisses auf den Werkunternehmer als dessen Leistung verlangt vor allem die ihm hinsichtlich der Werkentstehung zukommende Dispositionsgewalt.

Zur Erreichung dieses Zieles tragen auch die Z 2 und 3 bei. Aber nicht jede Benutzung von Geräten soll die Einstufung als Überlassung zur Folge haben, sondern nur jene, die bei Würdigung aller Umstände des konkreten Falles das Vorliegen des Tatbestandes der Überlassung von Arbeitskräften erhärtet.

Eine ergänzende Verwendung von Material oder Werkzeug des Werkbestellers, die in der Praxis aus Zweckmäßigkeitsgründen oft unvermeidlich ist, wird zugestanden. Dasselbe gilt für Weisungen des Werkbestellers, mit denen im Regelfall zu rechnen ist, zum Beispiel die Zuweisung von Räumlichkeiten, die Einschärfung besonderer Rücksichtnahme auf bestehende Einrichtungen, die Warnung vor Gefahrenquellen, schließlich auch vertraglich vereinbarte Spezifikationen, wie etwa die Mitteilung von Wünschen hinsichtlich der farblichen Gestaltung, die Auswahl unter mehreren möglichen Varianten

(etwa welche Fliesen, Tapeten, Furniere Verwendung finden sollen) usw. Die zur Erstellung des Werkes erforderlichen fachlichen, organisatorischen und zeitlichen Dispositionen müssen jedoch beim Werkunternehmer verbleiben.
Durch das in Z 4 genannte Erfordernis der Haftung des Werkunternehmers für den Erfolg der Werkleistung soll klargestellt werden, dass der Werkunternehmer die Gefahr für das von ihm beigestellte Material und für das Werk bis zur Übernahme trägt."

Die Beschwerdeführerin begründet ihr Vorbringen mit der Tatsache, dass die N. (A.) GmbH sämtliches Material für den Tribünenaufbau zur Verfügung gestellt hat und schließt daraus auf den wahren wirtschaftlichen Gehalt der Vereinbarung zwischen den beteiligten Firmen. In diesem Umstand allein kann aber in Anlehnung an die oben dargestellten Erläuterungen eine Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des § 4 Abs. 2 Z 2 AÜG nicht gesehen werden.

Gegenständlich ergeben sich keine Anhaltspunkte dahingehend, dass die Arbeitnehmer der E. d.o.o. organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert waren oder dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstanden sind. Dass eine Koordination mit der „Baustellenleitung" hergestellt werden muss bzw. auch eine Kontaktperson im Hinblick auf die zeitliche Abstimmung der „Baustelle" benannt ist, beweist noch keine Dienst- und Fachaufsicht. Dazu darf nochmals auf die dargestellten Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum AÜG hingewiesen werden, in denen Weisungen des Werkbestellers mit denen im Regelfall zu rechnen sei, zugestanden werden. Die für die Montagearbeiten erforderlichen fachlichen, organisatorischen und zeitlichen Dispositionen lagen bei der E. d.o.o. Aufgrund des mit 25.02. bis 28.02.2016 terminisierten Großevents in H. war ein Fertigstellungstermin zwingend notwendig. Dies war die einzige zeitliche Vorgabe, die die N. (A.) GmbH der E. d.o.o. gab.

3. Zusammengefasst kann daher mangels Vorliegen einer Arbeitskräfteüberlassung dem Beschuldigten die in der Aufforderung zur Rechtfertigung angelastete Übertretung des AÜG nicht vorgeworfen werden. Die belangte Behörde hat das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten insofern zu Recht eingestellt. Der Bescheid der belangten Behörde vom 26.01.2017, Ge96-33-1-2016 ist deshalb nicht zu beanstanden, weshalb die Beschwerde des Finanzamts vom 13.02.2017 abzuweisen war.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu

beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger